

**Jan Peter Schröder**

Landrat  
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L  
Hamburger Straße 25  
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9200  
Fax +49 4551 951-99206  
E-Mail  
landrat@segeberg.de

**Aktenzeichen:**

II/39.20-06-01/AI  
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 30.11.2022

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg zur Bekämpfung der Geflügelpest Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone**

In einer Tierhaltung in der Gemeinde Bebensee im Kreis Segeberg ist am 29.11.2022 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) gem. Art. 58 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 Delegierte VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art 9 (2) Delegierte VO (EU) 2020/689 amtlich bestätigt worden.

Zur Bekämpfung der Tierseuche ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstreckt sich neben dem Kreis Segeberg auch auf Teile des Kreises Stormarn.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 26, 27 und 40 sowie der Anhänge VI, X und XI der Delegierten VO (EU) 2020/687, des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2016/429, auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung, treffe ich zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Segeberg folgende Festlegungen und Anordnungen:

1. Zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Segeberg wird nach Maßgabe des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine **Schutzzone** eingerichtet.

**Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.  
Nur bei wichtigen Gründen erhalten  
Bürger\*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten  
Termin.

Die Schutzzone erstreckt sich auf folgende Gemeinden/folgendes Gebiet:

Amt Leezen

Leezen	Gemeindegebiet östlich folgenden Straßenverlaufs: B432-Heiderfelder Str.-Hans-Jacob-Möller-Str.-Hoogen Door
Mözen	Gemeindegebiet südlich der Dorfstr. (K18) und östlich der B432
Neversdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Schwissel	Gesamtes Gemeindegebiet

Amt Trave-Land

Dreggers	Gesamtes Gemeindegebiet
Klein Gladebrügge	Flurstücke 55 und 172-179, Flur 1, Gemarkung Klein Gladebrügge
Neuengörs	Gemeindegebiet südlich der Bahnhofstr. und westlich der Bahnlinie
Traventhal	Gesamtes Gemeindegebiet
Wakendorf I	Gemeindegebiet nord-westlich folgenden Streckenverlaufs: Bahnlinie-Hauptstr.-Sühlener Str.

2. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (gem. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet).

Die Überwachungszone erstreckt sich auf folgende Gemeinden/folgendes Gebiet:

Amt Itzsetdt

Oering	Flurstück 166/45, Flur 4, Gemarkung Oering
Seth	Gesamtes Gemeindegebiet
Sülfeld	Gesamtes Gemeindegebiet

Amt Leezen

Bark	Gesamtes Gemeindegebiet
Forstgutsbezirk Buchholz	Gesamter Bezirk
Fredesdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Groß Niendorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Högersdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Kükels	Gesamtes Gemeindegebiet
Leezen	Gemeindegebiet westlich folgenden Straßenverlaufs: B432-Heiderfelder Str.-Hans-Jacob-Möller-Str.-Hoogen Door
Todesfelde	Gesamtes Gemeindegebiet
Wittenborn	Gesamtes Gemeindegebiet

Amt Trave-Land

Bahrenhof	Gesamtes Gemeindegebiet
Bühnsdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Fahrenkrug	Gesamtes Gemeindegebiet
Geschendorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Groß Rönnau	Gemeindegebiet südlich folgenden Straßenverlaufs: Schulstr. (K44)-Segeberger Str.-Dorfstr.-K45
Klein Gladebrügge	Gesamtes Gemeindegebiet
Klein Rönnau	Gesamtes Gemeindegebiet

Neuengörs	Gemeindegebiet nördlich der Bahnhofstr. und östlich der Bahnlinie
Rohlstorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Schackendorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Schieren	Gesamtes Gemeindegebiet
Stipsdorf	Gesamtes Gemeindegebiet
Wakendorf I	Gemeindegebiet süd-östlich folgenden Streckenverlaufs: Bahnlinie-Hauptstr.-Sühleener Str.
Weede	Gesamtes Gemeindegebiet
<u>Stadt Bad Segeberg</u>	Gesamtes Gemeindegebiet
<u>Stadt Wahlstedt</u>	Gemeindegebiet südlich der K102 und östlich der K87

Der Verlauf der äußeren Grenze der Schutz- und Überwachungszone ergibt sich aus der beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Auf der Homepage des Kreises Segeberg finden Sie auch einen Link zu der interaktiven Karte der Schutz- und Überwachungszone.

3. Gleichzeitig werden die auf der nächsten Seite aufgelisteten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen Nr. 3.1. bis 3.12. angeordnet.
4. Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes angeordnet ist, hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

<b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3</b>		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<b>3.1. Anzeigepflicht:</b>			
	Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dem Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: <a href="mailto:veterinaer@segeberg.de">veterinaer@segeberg.de</a> , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.	×	×
<b>3.2. Aufstellungsgebot, Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:</b>			
	Wer in der Schutz- oder Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.	×	×
<b>3.3. Beförderungsverbot:</b>			
	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder Tierkörper der Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten nicht befördert werden.	×	
<b>3.4. Beförderungsverbot:</b>			
	Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.	×	
<b>3.5. Verbringungsverbot:</b>			
3.5.1.	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:		
	Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten	×	×

3.5.2.	Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer 3. 1 genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Säugetiere</li> </ul>	×	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer 3.1. genannten Arten sowie Federwild stammen</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Futtermittel</li> </ul>	×	×
	Ausgenommen hiervon sind:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt des Kreises Segeberg nachgefragt werden</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 19.11.2022 gewonnen oder erzeugt wurden</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</li> </ul>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> </ul>		
<b>3.6.</b>	<b>Eigenüberwachung:</b>		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: <a href="mailto:veterinaer@segeberg.de">veterinaer@segeberg.de</a> , unverzüglich mitzuteilen	×	×

<b>3.7.</b>	<b>Hygienemaßnahmen:</b>		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung<sup>4</sup> unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	×	×

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel)</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	×	×
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen</li> </ul>	×	×
<b>3.8.</b>	<b>Aufzeichnungspflicht:</b>		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	×	×
<b>3.9.</b>	<b>Tierkörperbeseitigung</b>		
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/20095 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel	×	×
<b>3.10.</b>	<b>Freilassen von Vögeln:</b>		
	Niemand darf Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.	×	×

<b>3.11. Veranstaltungen:</b>			
	Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	×	×
<b>3.12. Transport:</b>			
	Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen Aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.	×	×

### Hinweise

#### ➤ **Anzeigepflicht**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ist dem Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: [veterinaer@segeberg.de](mailto:veterinaer@segeberg.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).

#### ➤ **Ausnahmegenehmigungen**

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an das Veterinäramt des Kreises Segeberg (Fachdienst Tiergesundheit und -haltung) zu erreichen über Telefon 04551-951-9334/9337, Telefax 04551-951-9237, E-Mail: [veterinaer@segeberg.de](mailto:veterinaer@segeberg.de).

#### ➤ **Untersuchungen**

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch.

Darüber hinaus erfolgen in der Schutzzone in diesen Beständen Bestandskontrollen (klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probenahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch amtliche Tierärzte.

In der Überwachungszone werden durch amtliche Tierärzte stichprobenartig in den darin gelegenen Beständen, in denen Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen sind von den jeweiligen Tierhaltern/innen zu dulden; auf die gesetzliche Duldungs- und Mitwirkungspflicht gem. § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

#### ➤ **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) Text von Bedeutung für den EWR; Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 84/1), Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Amtsblatt L 174/67), Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), die §§ 173, 174, 176, 228, 229 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) und § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

In einer Tierhaltung in der Gemeinde Bebensee, Segeberg, ist am 29.11.2022 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Die Aviäre Influenza (von lat. Aves, Vögel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene Aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene Aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 in 8 Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/18827 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Nach Befundmitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 29.11.2022 wurde der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) amtstierärztlich festgestellt. Der Nachweis des hochpathogenen Infuenza A Virus des Subtyps H5N1 durch das FLI erfolgte nachdem bei den Tieren in dem Kontaktbetrieb in Bebensee Influenza A-Viren des Typs H5 nachgewiesen wurden. Der Betrieb hatte am 19.11.2022 drei Enten auf einer Rassegeflügelausstellung in Mecklenburg-Vorpommern erworben. Bei dem einen Herkunftsbetrieb der Enten war nach der Ausstellung die Geflügelpest ausgebrochen.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und ähnelt dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind nach Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der

Delegierten Verordnung 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden. Dabei werden dort weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie dem Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Überwachungszone ähnelt dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das folgt aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Schutz- und Überwachungszone bleiben bestehen, solange sie nicht behördlich aufgehoben worden sind.

Bei der Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde auf Grundlage des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und ergänzender nationalstaatlicher Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern 3.1 – 3.12 mit Geltung für die unter Nummer 1 beschriebene Schutzzone und die unter Nummer 2 beschriebene Überwachungszone Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Tiere insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden – z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer 3.1. bis 3.12. in dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalter\*innen in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügbaren Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalter\*innen so weit als möglich geschont, indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor, und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber

den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nummer 3.1. bis 3.12. in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter\*innen und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhalter\*innen in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ über einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern 3.1 bis 3.12 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Schutzmaßregeln war im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der Befolgung der Anordnungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Schutzmaßgaben sind als Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, so dass auch während eines evtl. Vorver-

fahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift bei meiner im Briefkopf angegebenen Anschrift oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung Widerspruch erhoben werden. Die De-Mail-Adresse des Kreises Segeberg lautet: ***info@segeberg.sh-kommunen.de-mail.de***

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

2. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen.

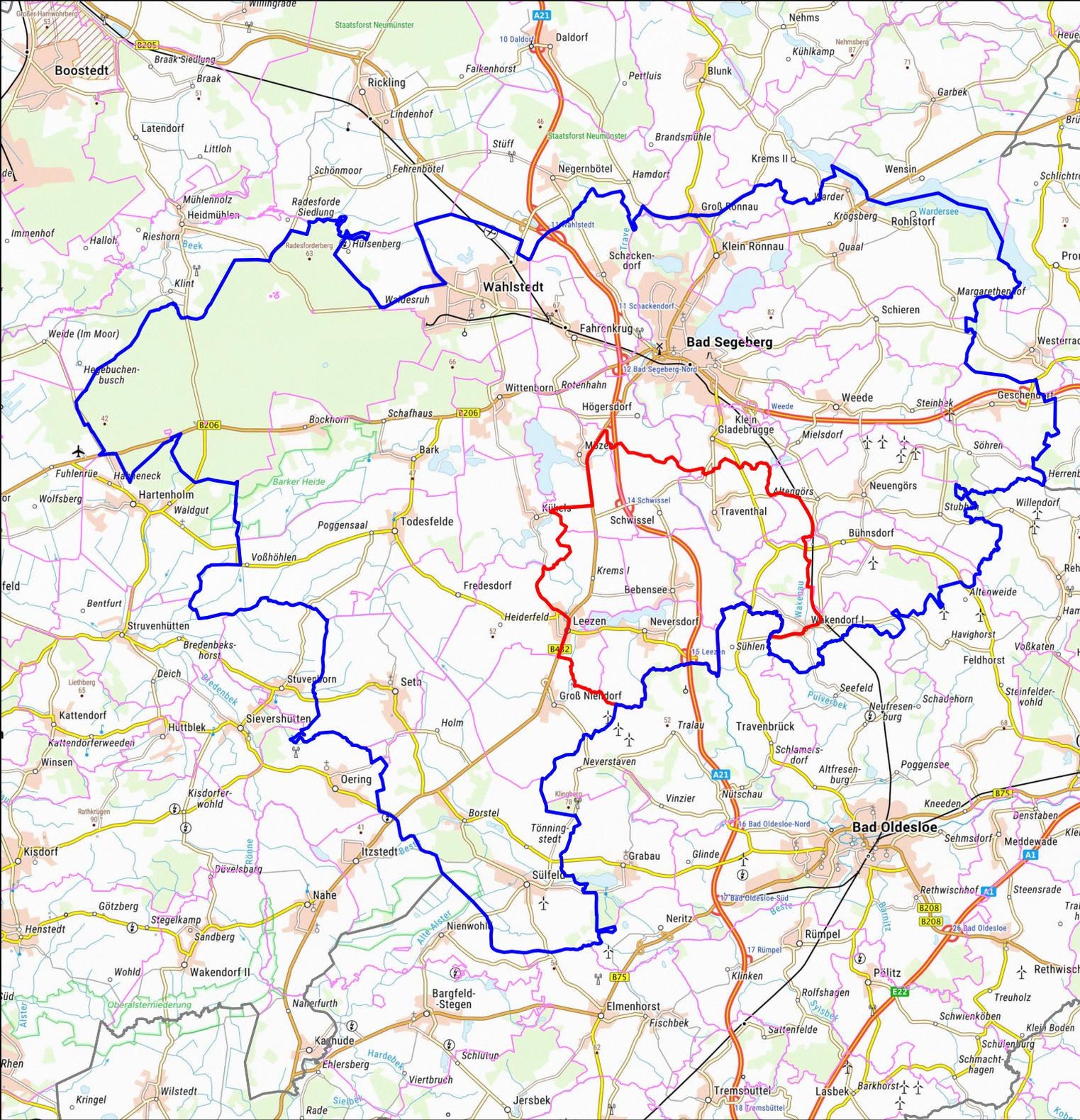
Der Antrag kann als pdf-Dokument elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per OSCI oder einer dieser in § 4 ERVV genannten ersetzenden Anwendung, eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie unter Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP (justiz.de). Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer\\_rechtsverkehr\\_erklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/elektrRechtsverkehr/elektronischer_rechtsverkehr_erklaerung.html) abrufbar. Anwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Antrag elektronisch einzureichen.

Bad Segeberg, 30.11.2022

Gez. Jan Peter Schröder  
Landrat

# Ausbruch hochpathogene aviäre Influenza Bebensee, Kreis Segeberg

-  Überwachungszone Kreis SE
-  Schutzzone Kreis SE
-  Kreise
-  Gemeinden



1:155.500      1 cm = 1,56 km



km      3,1      6,2      9,3